



Gemäß Bauproduktenverordnung BauPVO entfallen bisherige *bauaufsichtliche Zulassungen* für RAU-Schalungssteine

Die RAU-Schalungssteine aus Holzspanbeton und Normalbeton sind unter den Normen DIN EN15498: 2008 (Schalungssteine aus Holzspanbeton) sowie DIN EN15435: 2008 (Schalungssteine aus Normalbeton und Leichtbeton) vereinheitlicht.

Diese beiden Normen sind in der **Bauregelliste B Teil 1 Ausgabe 2013/1** unter den Nummern **1.1.6.16** und **1.1.6.17** aufgelistet. (siehe Anlage)

Auszug aus Bauregelliste Ausgabe 2013/1 Seite 6 Punkt 3 Bauregelliste B/3.2 Bauregelliste B Teil 1: In der Bauregelliste B Teil 1 werden Bauprodukte aufgenommen, die aufgrund nationaler Vorschriften der EU Mitgliedsstaaten erlassen wurden, in Verkehr gebracht und gehandelt werden z. B. in Deutschland aufgrund des Bauproduktengesetzes. (teilweise zitiert)

Es ist klar geregelt, dass die Holzspan-Schalungssteine und Normalbeton-Schalungssteine die RAU herstellt und vertreibt der **Bauregelliste B Teil 1** zuzuordnen sind und nicht der Bauregelliste A. Die **Bauregelliste B Teil 1** gilt für **Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenrichtlinie**. Die harmonisierten Normen, welche für unsere RAU-Schalungssteine gelten sind die oben aufgeführten DIN EN Normen für Schalungssteine aus Holzspanbeton und Normalbeton.

(Zur Erklärung: Die für RAU-Schalungssteine nicht mehr relevante Bauregelliste A regelt, für welche Produkte eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (Z) oder ein allgemein bauaufsichtliches Prüfzeugnis (P) erforderlich ist. (siehe hierzu Kopie Hinweise DIBt Referat P 4; Hinweise für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse Seite 1 und 2 von 16).

Anmerkung:

Bis 2015 galten „Zulassungen“ für die RAU Schalungssteine, da die letzte Zulassung noch aus dem Jahr 2010 für 5 Jahre erteilt wurde. Nach Ablauf dieser 5 Jahre, also ab Juni 2015 durfte das DIBt dann die Bauprodukte nach der Bauregelliste B nicht mehr mit einer bauaufsichtlichen Zulassung nach Bauregelliste A versehen.

1 Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenrichtlinie

1.1 Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau

Lfd. Nr.	Bauprodukt		In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
	Bezeichnung	Norm	
1	2	3	4
1.1.6.8	Vorgefertigte Decken mit Ortbetonergänzung	EN 13747:2005+A2:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13747:2010-08	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 1/1.14 und 1/1.16
1.1.6.9	Betonfertiggaragen	EN 13978-1:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13978-1:2005-07	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/1.16
1.1.6.10	Vorgefertigte Hohlkastenelemente	EN 14844:2006+A2:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14844:2012-02	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/1.16
1.1.6.11	Vorgefertigte Treppen	EN 14843:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14843:2007-07	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/1.16
1.1.6.12	Vorgefertigte Gründungselemente	EN 14991:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14991:2007-07	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/1.16
1.1.6.13	Vorgefertigte Wandelemente	EN 14992:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14992:2007-07	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/1.16
1.1.6.14	Fertigteile für Brücken	EN 15050:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15050:2007-08	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/1.16
1.1.6.15	Vorgefertigte Balken für Balkendecken mit Zwischenbauteilen	EN 15037-1:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15037-1:2008-07	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 1/1.16 und 1/1.17
1.1.6.16	<u>Schalungssteine aus Holzspanbeton</u>	EN 15498:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15498:2008-08	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 05 und 08, Anlage 07 bei Verwendung von Altholz, industriell hergestellter Gesteinskörnung, außer kristalliner Hochofenstückschlacke, Hüttensand und Schmelzkammergranulat, sowie recycelter Gesteinskörnung
1.1.6.17	<u>Schalungssteine aus Normal- und Leichtbeton</u>	EN 15435:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15435:2008-10	Anlage 01
1.1.6.18	Zwischenbauteile aus Beton für Balkendecken	EN 15037-2:2009+A1:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15037-2:2011-07	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/1.16
1.1.6.19	Zwischenbauteile aus Ziegeln für Balkendecken	EN 15037-3:2009+A1:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15037-3:2011-07	Anlage 01
1.1.6.20	Zwischenbauteile aus Polystyrolhartschaum für Balkendecken	EN 15037-4:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15037-4:2010-05	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 04 und 05
1.1.6.21	Vorgefertigte Stützwandelemente	EN 15258:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15258:2009-05	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/1.16

deckt sind. Solche Anforderungen ergeben sich zum Beispiel aus stofflichen Verboten oder Beschränkungen sowie allgemeinen Vorschriften oder Grundsätzen anderer Rechtsbereiche (z.B. Chemikaliengesetz, Gefahrstoffverordnung, Wasserhaushaltsgesetz), aus denen einschränkende Bestimmungen abzuleiten wären.

In die Bauregelliste A Teil 1 können auch Normen und sonstige Bestimmungen und/oder technische Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgenommen werden, sofern das festgestellte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Nicht harmonisierte europäische Normen für Bauprodukte, die zu den in der Bauregelliste A Teil 1 aufgeführten Produktbereichen gehören, können - erforderlichenfalls auch mit notwendigen Anlagen - in die Bauregelliste A Teil 1 aufgenommen werden.

Sind solche Normen nicht in die Bauregelliste aufgenommen, so handelt es sich um „sonstige Bauprodukte“ im Sinne der Landesbauordnungen.

2.2 Bauregelliste A Teil 2

Die Bauregelliste A Teil 2 enthält nicht geregelte Bauprodukte,

- deren Verwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient und für die es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt oder
- für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können.

Sie bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Der Übereinstimmungsnachweis bezieht sich auf die Übereinstimmung mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.

Ausgenommen sind die in Liste C aufgeführten nicht geregelten Bauprodukte (siehe Nummer 4 der Vorbemerkungen).

2.3 Bauregelliste A Teil 3

Die Bauregelliste A Teil 3 enthält nicht geregelte Bauarten,

- deren Anwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient und für die es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt oder
- für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können.

Sie bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Der Übereinstimmungsnachweis bezieht sich auf die Übereinstimmung mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis. Hierbei hat der Anwender der Bauart zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Produkte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

3 Bauregelliste B

3.1 Allgemeines

In die Bauregelliste B werden Bauprodukte aufgenommen, die nach Vorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union - einschließlich deutscher Vorschriften - und der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen und die die CE-Kennzeichnung tragen.

3.2 Bauregelliste B Teil 1

In die Bauregelliste B Teil 1 werden unter Angabe der vorgegebenen technischen Spezifikation oder Zulassungsleitlinie Bauprodukte aufgenommen, die aufgrund nationaler Vorschriften der EU-Mitgliedstaaten und der EWR-Vertragsstaaten, die im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG erlassen wurden, in den Verkehr gebracht und gehandelt werden (z.B. in Deutschland aufgrund des Bauproduktengesetzes). In der Bauregelliste B Teil 1 wird in Abhängigkeit vom Verwendungszweck festgelegt, welche Klassen und Leistungsstufen, die in den technischen Spezifikationen oder Zulassungsleitlinien festgelegt sind, von den Bauprodukten erfüllt sein müssen. Welcher Klasse oder Leistungsstufe ein Bauprodukt entspricht, muss aus der CE-Kennzeichnung erkennbar sein.

Für Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen (Abschnitt 1 der Bauregelliste B Teil 1) werden von der Europäischen Kommission sog. Koexistenzperioden bekannt gemacht, nach deren Ablauf die CE-Kennzeichnungspflicht für das Inverkehrbringen des Bauprodukts besteht.

Während der Koexistenzperiode können Bauprodukte in den EU-Mitgliedstaaten und anderen EWR-Staaten sowohl mit der CE-Kennzeichnung als auch aufgrund der bislang geltenden nationalen Regelungen in den Verkehr gebracht werden.

Hinweise für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (Fassung 02/2015)

1 Einleitung

1.1 Ausgangssituation

Für nicht geregelte Bauprodukte/Bauarten sehen die Landesbauordnungen als Verwendbarkeits-/Anwendbarkeitsnachweis eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, eine Zustimmung im Einzelfall oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vor.

Für einen Teil der nicht geregelten Bauprodukte/Bauarten ist ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis erforderlich. In welchen Fällen es eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedarf, ergibt sich aus der Bauregelliste A, die vom Deutschen Institut für Bautechnik im Einvernehmen mit den Ländern bekannt gemacht wird. Hierbei sind die nachstehenden Fälle zu unterscheiden:

- Die Bauregelliste A Teil 1 bestimmt in Spalte 5, ob bei wesentlichen Abweichungen von den technischen Regeln eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (Z) oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (P) erforderlich ist.
- Die Bauregelliste A Teil 2 Kapitel 1 führt Bauprodukte auf, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt und deren Verwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient. Statt einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen diese Bauprodukte eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.
- Die Bauregelliste A Teil 2 Kapitel 2 führt diejenigen Bauprodukte auf, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt, und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können. Statt einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen diese Bauprodukte eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.
- Die Bauregelliste A Teil 3 Kapitel 1 enthält Bauarten, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt und deren Anwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient.

- Die Bauregelliste A Teil 3 Kapitel 2 enthält Bauarten, die von den Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können.

Zuständig für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sind natürliche oder juristische Personen, die von der jeweils zuständigen Anerkennungsbehörde nach den Landesbauordnungen dafür anerkannt sind.

1.2 Rechtsnatur

- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist in Abgrenzung zu den Prüfungszeugnissen und Prüfberichten, die von Prüfstellen z. B. aufgrund von Prüfnormen erstellt werden, ein umfassender öffentlich-rechtlicher Verwendbarkeits-/Anwendbarkeitsnachweis.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis regelt die Verwendbarkeit/Anwendbarkeit von Bauprodukten/Bauarten nach den Bestimmungen der Landesbauordnungen. Eine Erweiterung des Verwendungs-/Anwendungsbereiches oder eine Ergänzung ist nur durch eine Änderung/Ergänzung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses möglich.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis soll sicherstellen, dass die an das Bauwerk gerichteten Anforderungen bei ordnungsgemäßer Verwendung/Anwendung der Bauprodukte/Bauarten erfüllt sind.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis muss alle Anforderungen des öffentlichen Baurechts berücksichtigen, die das Bauprodukt/die Bauart für den jeweiligen Verwendungs-/Anwendungszweck zu erfüllen hat.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur erteilt werden, wenn nachgewiesen ist, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung/Anwendung der Bauprodukte/Bauarten die baulichen Anlagen die Anforderungen der Landesbauordnungen an die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere bezüglich Leben, Gesundheit und natürlicher Lebensgrundlagen erfüllen und gebrauchstauglich sind.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt in Form der Allgemeinverfügung im Sinne von § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Grundlage für die Tätigkeit aller Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse ist das jeweilige Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes, in dem die Prüfstelle ihren Sitz hat. Demnach sind die betreffenden Bestimmungen des jeweils zugrunde liegenden Verwaltungsverfahrensgesetzes, die im Weiteren auszugsweise erläutert werden, durch die Prüfstellen zu beachten und umzusetzen. Wird das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis von nichtstaatlichen Prüfstellen erteilt, so gilt das Gleiche. Diese werden als sogenannte beliehene Unternehmer tätig, d. h., auch diese erlassen Verwaltungsakte.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.